

der kapitalistischen —*• *Ausbeutung* unterliegt; er besitzt keine Produktionsmittel und ist daher ökonomisch gezwungen, seine —<■ *Arbeitskraft* als Ware an den Kapitalisten zu verkaufen. Mit dieser Arbeitskraft produziert er für den Kapitalisten, den Besitzer der Produktionsmittel, ein Mehrprodukt in Form von —► *Mehrwert*. Der »doppelt freie« L. ist Voraussetzung der kapitalistischen Produktion. Er ist »frei« in doppeltem Sinn: a) Damit er als Verkäufer seiner Arbeitskraft auf dem Markt erscheinen kann, muß er über sie verfügen können, also freier Eigentümer seines Arbeitsvermögens, seiner Person, sein. »Er als Person muß sich beständig zu seiner Arbeitskraft als seinem Eigentum und daher seiner eignen Ware verhalten, und das kann er nur, soweit er sie dem Käufer stets nur vorübergehend, für einen bestimmten Zeitermin, zur Verfügung stellt, zum Verbrauch überläßt, also durch ihre Veräußerung nicht auf sein Eigentum an ihr verzichtet« (Marx, MEW, 23, S. 182), wie z. B. unter den Bedingungen der Sklavenhalterordnung, wo der Produzent als Person verkauft wird, b) Damit der Kapitalist die Arbeitskraft auf dem Markt als Ware vorfindet, muß ihr Besitzer seine eigene Arbeitskraft als Ware feilbieten. Er muß frei von Besitz an Produktionsmitteln sein. »Zur Verwandlung von Geld in Kapital muß der Geldbesitzer also den freien Arbeiter auf dem Warenmarkt vorfinden, frei in dem Doppelsinn, daß er als freie Person über seine Arbeitskraft als seine Ware verfügt, daß er andererseits andre Waren nicht zu verkaufen hat, los und ledig, frei ist von allen zur Verwirklichung seiner Arbeitskraft nötigen Sachen.« (Marx, MEW, 23, S. 183) Mit der Entwicklung des Kapitalismus wächst das Heer der L. stark an. Die Ausbeutung der L. ist das Wesensmerkmal des Kapitalismus in allen seinen Entwicklungsstadien. Sie

wird erst durch die sozialistische Revolution und die Aufhebung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse beseitigt.

LPG —<• *landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft*

LPG-Recht: Zweig des sozialistischen Rechtssystems, der diejenigen Normen umfaßt, die die Stellung der —► *landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften* in Gesellschaft und Staat im Grundsätzlichen und in ihren wesentlichen Seiten regeln. Hierzu gehören die Kooperationsbeziehungen, die genossenschaftliche Bodennutzung, das genossenschaftliche Eigentum, die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, die Leitung der LPG durch die genossenschaftlichen Organe sowie die staatliche Führung der LPG und ihrer Kooperationen. Mit dem Übergang der Bauern zu sozialistischen Produktionsgenossenschaften entwickelte sich das L. im Ergebnis einer Verallgemeinerung ihrer Erfahrungen und einer breiten demokratischen Aussprache unter ihnen zunächst als selbständiger Rechtszweig. Daher waren die LPG-Konferenzen und Bauernkongresse zugleich auch Marksteine, von denen eine Fortbildung des L. ausging.

Lufthoheit: uneingeschränkte und ausschließliche —► *Souveränität eines* Staates über den Luftraum seines Hoheitsgebietes (sowohl über seinem Landgebiet als auch über seinen Binnengewässern sowie den Territorialgewässern). Die L. beinhaltet das Recht des Staates, das Regime des Luftraums über diesem Gebiet zu bestimmen, Flüge ausländischer Luftfahrzeuge zu untersagen oder vertraglich zu regeln, sowie auf Verteidigung und Schutz des Luftraums. Jeder Staat ist verpflichtet, sich jeglicher Verletzung des Luftraums anderer Staaten zu enthalten. Wird der